

mern hat nun der Herr Vorstand des hohen Cultusministeriums sich dahin ausgesprochen, daß zeither dahin gewirkt worden sei, die größten Ungleichheiten im Umfange der Ephorien und die sonstigen dabei vorwaltenden Unzuträglichkeiten abzustellen. Damit sei man auch größtentheils zu Stande gekommen; insoweit aber dabei Etwas der Zukunft vorbehalten bleibe, lasse sich im Voraus kein unabänderlicher Plan machen, weil dies hauptsächlich von den Veränderungen der Superintendenten abhängig wäre, etwas Anderes wäre es, wenn ein solcher allgemeiner Plan in Verbindung mit einer andern Bezirkseinteilung von der hohen Staatsregierung beabsichtigt würde. Dann würde, wenn ein solcher Antrag von der Kammer gestellt werden sollte, das hohe Ministerium solches in Erwägung zu ziehen nicht unterlassen. Nach dieser Erklärung glaubte nun die Deputation der zweiten Kammer das Aufgeben ihres früher beschlossenen Antrags anrathen zu können, und die Sache nun auf sich beruhen zu lassen, damit zwischen beiden Kammern Einverständnis obwalten möge.

Abg. v. Thielau: Da die erste Kammer sich durchaus weigert, dem Antrage beizutreten, so bleibt der zweiten Kammer am Ende Nichts weiter übrig, als denselben aufzugeben, denn einseitig kann sie denselben nicht an die hohe Staatsregierung bringen. Indessen freue ich mich, zu erfahren, daß das hohe Ministerium des Cultus sich dahin erklärt hat, daß, wenn künftig einmal eine neue Einrichtung der Gerichte vielleicht stattfinden, auch dann die jetzt neu eingerichteten Superintendendistricte wieder abgeändert werden sollen, und ich freue mich über diese Erklärung, da sie so ganz meiner Vorhersagung entspricht.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß bemerken, daß der geehrte Abgeordnete im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß die Regierung mit einer solchen Absicht umgehe. Die Sache ist vielmehr einfach die. Die bisherigen Veränderungen, welche man Organisationsplan genannt hat, — ich weiß nicht, ob die Regierung diesen Ausdruck zuerst gebraucht hat — bestanden darin, daß vier Ephorien eingezogen und die dazu gehörigen Pfarochien unter andere Bezirke vertheilt worden sind, um dem Uebelstande abzuhelpen, daß ein Superintendent unter zwei, drei Kreisdirectionen stand. Diese Einrichtung ist längst vollzogen; weil sie aber mit einer Arrondirung der benachbarten Ephorienbezirke im Zusammenhange stand, so ist auch diese beschlossen worden. Diese Anordnungen sind bis auf wenige ausgeführt worden, welche auf dem Ableben der betreffenden Superintendenten beruhen. Die Regierung beabsichtigt nun keineswegs, mit noch einer neuen Organisation vorzuschreiten, sondern hat vielmehr den Wunsch, daß es bei der jetzigen bewenden möge. Wenn aber dennoch der Antrag gestellt worden ist, es möge ein solcher Organisationsplan vorgelegt werden, so hat man darauf zu erwidern, daß dormalen noch kein Bedürfnis, noch keine Veranlassung zu einer anderweiten neuen Organisation vorliege. Etwas Anderes würde es sein, wenn im Allgemeinen eine neue Bezirkseinteilung des Landes einmal beliebt würde. Es könnte das dann eintreten, wenn, wie bei einer andern Gelegenheit von der geehrten Kammer beantragt worden ist, eine neue ganz andere Organisation und Bildung der Gerichtsbezirke beliebt würde.

Diese würde allerdings auf die Ephorien, auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und auf mehre andere Einteilungen zurückwirken, und dann würde sich im Interesse der Einheit der Verwaltung die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig sei, auch eine allgemeine, der Gerichtsorganisation entsprechende Abänderung in den Ephoralbezirken vorzunehmen. Allein von seinem Gesichtspunkte aus wird das Cultusministerium auf eine neue Abänderung niemals antragen; im Gegentheil ist es zufrieden, daß den größten Unzuträglichkeiten abgeholfen worden ist, und es wünscht, daß es bei der jetzigen Einteilung bewenden möge.

Abg. v. Thielau: Dasjenige, was der Herr Staatsminister angeführt hat, bestätigt nur, was ich bemerkt habe. Er sagt zwar, daß er seinstheils keine Absicht habe, irgend eine Veränderung herbeizuführen; er stellt uns aber in Aussicht, daß, wenn einmal die Gerichtsbezirke geändert werden sollten, dann auch die Ephorien wieder einer Veränderung unterliegen müßten. Nun spricht das ganz die Ansichten aus, die ich früher in der Kammer ausgesprochen habe, daß das ganze Verfahren nicht anders zu nennen ist, als unnöthig und zwecklos. Denn daß einmal eine Aenderung der Gerichtssprengel eintreten muß, ist klar wie zweimal zwei vier. Ich bescheide mich indessen, daß mein Antrag nicht angenommen wird, denn er kann keiner Ausführung unterliegen, weil erstens die Zeit nicht mehr da ist, und weil zweitens auch die erste Kammer sich weigert, ihm beizutreten. Ich freue mich aber, daß ich durch den Herrn Staatsminister die Bestätigung meiner Befürchtung erfahren habe.

Referent Abg. D. Plakmann: Ich habe nicht die Absicht, die Debatte zu erneuern, die schon mehrmals aufgenommen worden ist; ich bin auch nicht gesonnen, weder meine noch der Deputation Meinung dem Herrn Antragsteller aufzudringen. Ich weiß, daß seine Dialektik ebenso unerschöpflich in Bertheidigung von Anträgen, als fruchtbar in deren Erzeugung ist. Darauf aber muß ich die geehrte Kammer aufmerksam machen, daß sie durch Annahme des Antrags zu einem schlimmen Widerspruche mit sich selbst versucht worden ist, denn sie hat erklärt, sie wolle hierbei die Principfrage gar nicht berühren. Sie hat sie auch in der That nicht berühren wollen, aber doch den Antrag angenommen; der Antrag enthält aber und ist weiter Nichts, als diese Principfrage. Wie dieser Widerspruch zusammenzureimen sei, weiß ich nicht.

Präsident D. Haase: Ich frage nun bloß: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitreten, und ihren frühern Beschluß unter diesen Umständen, da die erste Kammer nicht beigetreten ist, wieder aufgeben wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir würden nun übergehen auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, auf die Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend.

Referent Abg. D. v. Mayer: Dieser Bericht lautet zuvörderst:

Nachdem der in der Ueberschrift bemerkte Gesetzentwurf nunmehr auch in der ersten Kammer berathen ist und darüber